

# Satzung der Gemeinde Belsch

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

über die Festlegung und Abrundung des im  
Zusammenhang bebauten Ortsteiles Belsch

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung des Baugesetzbuches (BGBl. I S. 2141 ber. I S. 137) vom 27. August 1997 sowie § 86 LBauO M-V in der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 3.05.1999 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Belsch erlassen:

n. 20.2.00 (Satzungsbeschluss)  
v. 10.33 § 1

Auflage 1

Räumlicher Geltungsbereich

- 1.1 Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den in der beigefügten Karte (M 1: 3 840) ersichtlichen Darstellungen festgesetzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die Begrenzungslinie des Geltungsbereiches beträgt generell 35m.

Auflage 4

## § 2

Zulässigkeit von Vorhaben

- 2.1 Innerhalb der einbezogenen Abrundungsflächen sind nur eingeschossige Gebäude zulässig.
- 2.2 Die Hauptgebäude auf den einbezogenen Abrundungsflächen sind mit einem Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von mindestens 38° und höchstens 48° auszubilden. Für untergeordnete Nebengebäude sind Ausnahmen zulässig.
- 2.3 Die geplante Bebauung am Loosener Weg ist außerhalb des Kronenbereiches der Straßenbäume zu errichten. Die Grundstückszufahrten sind in wassergebundener Bauweise auszuführen.

## § 3

Ausgleichsmaßnahmen

- 3.1 Als Ausgleichsmaßnahmen auf der einbezogenen Abrundungsfläche ist je 50 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum mit einer Größe von mindestens 14 - 16 cm Stammumfang oder eine dreireihige Hecke zur Abgrenzung in den freien Landschaftsraum auf dem Grundstück zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen. Zur Anwendung kommen hier ausschließlich standortgerechte, einheimische Laubgehölze. Pflanzungen auf dem privaten Grundstück sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Pflanzungen außerhalb geplanter Grundstücke sind von der Gemeinde durchzuführen und zu erhalten.

## § 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch den Landrat in Kraft.